

Ein spezifisches Kirchenamt für den Diakon gibt es im allgemeinen Recht nicht. *B. W. Zubert* (Bisexualität und die Ehekonsensfähigkeit, 699–723) widmet sich einem Problem, dem die Kanonisten bisher kaum Beachtung geschenkt haben. Seine Überlegungen lassen sich in vier Punkten zusammenfassen: 1. Die Medizin und die Psychologie befassen sich mehr mit der Ätiologie, der Therapie und den soziologischen Folgen der Bisexualität, weniger dagegen mit den entsprechenden Fragen einer Eheschließung. 2. Im Falle einer Ehe, die von Bisexuellen geschlossen wird, ergibt sich eine bestimmte Polarisierung der Rechtsbefugnisse: einerseits das natürliche Recht jedes Menschen auf die Eheschließung, andererseits die Notwendigkeit mancher Begrenzungen dieses Rechtes sowohl aus moralischen als auch rechtlichen Gründen, die in der Natur der Ehe ihre Begründung finden. 3. In der kirchlichen Rechtsprechung ist man zwar von der reinen biologischen und prokreatorischen Sichtweise der Ehe abgerückt und hat sich mehr die personalistische zu eigen gemacht. 4. Dennoch macht aber auch heute noch die ernsthafte und schwere Bisexualität zur Schaffung und Führung einer tiefen und intimen Lebensgemeinschaft unfähig und ist deshalb eine Ursache für psychische Ehekonsensunfähigkeit (vgl. can. 1095 n. 3). – Diese wenigen Hinweise auf einige Artikel der vorliegenden Festschrift mögen genügen. Sie haben hoffentlich zeigen können, daß es sich sehr lohnt, dieses schöne Buch zu lesen.

R. SEBOTT S. J.

LEIMGRUBER, STEPHAN/MÜLLER, LUDGER, *Religionsunterricht zwischen Norm und Wirklichkeit* (Kirchenrecht im Dialog; Heft 2). Paderborn: Bonifatius 2000. 54 S., ISBN 3-89710-082-7.

Die Besonderheit dieses Bändchens liegt entsprechend der Zielsetzung der Reihe, in der es erschienen ist, in der Dialogform: Ein Kanonist (Ludger Müller, inzwischen Inhaber des Kirchenrechtslehrstuhls der Universität Wien) und ein Religionspädagoge (Stephan Leimgruber, Universität München) tauschen sich über rechtliche und pädagogische Fragen des Religionsunterrichts aus. Dabei kommen sowohl die grundlegenden Fragen zur Sprache, die dieses Schulfach von seiner besonderen Eigenart her schon immer gestellt hat, als auch aktuelle Probleme des Religionsunterrichts in Deutschland, etwa die Auseinandersetzung um die Haltung des Landes Brandenburg, das im Zusammenhang mit der Einführung des Schulfachs „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)“ die Erteilung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Sinne von Art. 7 des Grundgesetzes abgelehnt hat. Müller äußert im Hinblick auf das dazu anhängige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht: „Es wäre sicher besser gewesen, wenn Kirche und Staat eine einvernehmliche Lösung des Problems gefunden hätten“ (20). Überraschenderweise ist das Gericht inzwischen dieser Ansicht gefolgt: Nach der mündlichen Verhandlung hat es den Konfliktparteien im Juli 2001 vorgeschlagen, eine einvernehmliche Verständigung herbeizuführen, und dazu seine Mithilfe angeboten. Andere aktuelle Probleme, von denen der Leser erfährt, sind z. B. die Angriffe der FDP auf den Religionsunterricht in ihrem Programm zur Bundestagswahl von 1998, gegenwärtige Entwicklungen in Richtung auf einen interkonfessionellen Religionsunterricht, die viel diskutierten Fragen um islamischen Religionsunterricht und nicht zuletzt Probleme um den vielfach als Ersatz angebotenen Ethikunterricht, für den es nach wie vor an einer angemessenen Ausbildung von Fachkräften fehlt. Sowohl unter rechtlicher wie unter pädagogischer Rücksicht gibt das Bändchen einen guten ersten Überblick über die Situation des Religionsunterrichts in Deutschland.

U. RHODE S. J.